



GZ: ABT13-112636/2024-70

Graz, am 16.03.2026

Ggst.: Lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie "Schlögl", Pirker
Transport GmbH, Sportplatzweg 1a, 8541 Schwanberg, Gst.Nr.
733/1, 757/1, 759, KG 61128 Mitterlimberg, Antrag auf
Genehmigung v. 19.03.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Pirker Transport GmbH, Sportplatzweg 1a, 8541 Schwanberg hat um Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie „Schlögl“ auf den Grundstücken Nr. 733/1, 757/1 und 759 alle KG 61128 Mitterlimberg in der Gemeinde Wies mit einer Gesamtkubatur von 91.000 m³ auf einer Fläche von rund 18.300 m² inklusive Rodungsbewilligung angesucht. Die Einbringungsdauer soll 20 Jahre betragen. Das Projekt wurde von Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb, Ingenieurkonsulent für Bauplanung und Baumanagement, Opernring 16, 8010 Graz, erstellt.

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheines mit den beigezogenen Amtssachverständigen wurde ein Änderungsprojekt von der ZT-Jereb OG Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, Opernring 16, 8010 Graz am 18.12.2025 der Behörde vorgelegt. Nunmehr wird um Genehmigung in einem Ausmaß von 76.500 m³ auf einer Fläche von 16.600 m² angesucht. Die Einbringungsdauer wird weiterhin auf 20 Jahre beantragt.

Aufgrund der erfolgten Planungsänderungen hinsichtlich Verfüllvolumen, Flächeninanspruchnahme, Zufahrt erfolgt eine neuerliche Auflage des gegenständlichen Projektes.

Der Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 weiterhin im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Wies, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 19. März 2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)